DIE RECHTLICHE NATUR DER KONZESSIONEN UND SCHUTZBRIEFE IN DEN DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETEN

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770922

Die Rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den Deutschen Schutzgebieten by Kurt Romberg

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

KURT ROMBERG

DIE RECHTLICHE NATUR DER KONZESSIONEN UND SCHUTZBRIEFE IN DEN DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETEN



Soeben erschien:

Die kandfrage in Südwestafrika

ihre finanzpolifische und dugerpolifische Seite,
ein Beitrag zu der Frage:
Wie machen wir Deutsch-Südwestatrika rentabel?

Von

M. R. Gerstenhauer.

Berausgegeben vom Deutlichnationalen Kolonialverein.

Preis 60 Pfennig.

Inhalt:

- I. Zweck der Daratellung und der Untersuchung der Reichs-Landkommission.
- II. Geschichte und Bedeutrug der Amalgamation der Landgesellschaften.
- III. Die Einzelheiten der finanziellen Zusammenhänge. Finanzierung und finanzielle Entwicklung.
 - A. Die einzelnen Gesellschaften.
 - B. Finanzielle Gesamtleistung der Gesellschaften.
 - C. Verhältnis zu der finanziellen Leistung des Reiches.
- IV. Ergebnis der Konzessionseriellungen und der Amalgamation.
 - A. Übergang staatlichen Vermögens in Gesellschaftsbesitz.
 - Verhältnis der kolonisatorischen Leistung des Staates zu derjenigen der Gesellschaften.
 - Verfehlung des Zwecks der Dotierung der Gesellschaften aus dem Staatsvermögen.
 - Die "Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" als staatlich dotlerte Gesellschaft.
 - Umfang und Wert des in Besitz der Gesellschaften übergegangenen staatlichen Vermögens.
 - B. Ergebnis für die Staatsfinanzen der Kolonie. Monopolisierung und Vertrustung der Kolonie.
- V. Die Wirkung der vom Reichskoloniziant geplanten Maßregein gegen die Landgesellschaften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung Wilhelm Süsserett, Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Groß-

Die rechtsiche Matur

Konzessionen und Schutzbriefe

deutschen Schutzgebieten

von

Kurf Romberg

Referendar am Kammergericht in Berlin.



Wilhelm Susserott

hofbuchhandler Sr. Kgl. hoheit des Groffherzogs von Medlenburg-Schwerin Berkin 1908.

Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schuk-Briefe in den deutschen Schutgebieten.

Die beutichen Rolonialgefellichaften.

Die deutsche Rolonialpolitik bersuchte, dem Programme des Fürsten Bismard gemäß, das Beifpiel Englands und Sollands zu befolgen.") Danach

1) Bergl. v. Stengel, S. 312 f., fowte Robner in Solbenborff-Roblers Enghflopabie, 1904, S. 1080 f. Bb. II.

Literatur:

Das bollständigste Literaturvergeichnis findet sich bei: Florad: Die Schutzebiete, ihre Organisation in Berkassung und Berwaltung, Abhandlungen aus bem Staats. Berwaltungs und Bölferrecht. I. 4. 1906, S. VII—XII. — Rachzutragen ift a. B.: Ech I'm m: Das Grunbftückrecht in den deutschen Kolonien. Tübinger Diff. Betpaig-Reudoig, 1905. Schwörde! Die flaats und völlerrechtliche Stellung der beutschen Schub-

gebiete Berlin, 1908.
Saffen: Die staatsrechtliche Ratur ber Schutzgebiete. Beitschrift für Ko-lonialpolitik, srecht und swirtschaft, 1906, S. 594 f.
v. Hoffmann: Das beutsche Kolonialgewerwerecht, 1906. Süfferott, Berlin.

Derfelbe: Rolonialregierung und Rolonialgefengebung, 1905. Beitichrift für Kol.-Bolit., S. 862 f. Derfelbe: Deutsches Rolonialrecht, Göschen, 1907.

Im besonderen find nachstebenbe Berte ju erwähnen, die in der Arbeit nur mit

Im besonderen sind nachtehende Werke zu erwähnen, die in der Arbeit nur mit dem Ramen der Berjasser zitiert sind:

v. Stenge I: Die Kongessionen der beutschen Kolonialgesclischaften usw. Beitschrift f. Kol. Bolit. usw. 1904, S. 306 ff.

v. Born haupt: ebenda S. 559 und 1906, S. 62 f.
Gersten hauer: ebenda, 1905, S. 550 ff., 714 ff.
des seine Vollenge und die Krage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrita. Jena, 1906, 2 Vände.
Kohler und Verit. Sin on: Die Land- und Verggerechtsame der deutschen Kolonialgesellschaft f. Südwestafrita. 1906.
Die außer den dei Florad ausgeschriten und den oden erwähnten Werlen bemitzten Schieftsluse sind ausgeschriten und den oden erwähnten Werlen bewichten Schieftsluse sind ausgeschriten und den oden erwähnten Werlen bewichten Schieftsluse sind ausgeschriten und den oden erwähnten Werlen bewichten Schieftsluse sind ausgeschriten und den den der Schieftsluse sind ausgeschriten und den den der Schieftsluse kaben. Die autger den der mit vollem Titel bergeichnet.
Die deutsche Kolonialgesetzebung von Riedow-Fimmermann-Schmidt-Dargiskdener, Band I—IX, ist ohne nähere Bezeichnung, nur nach Band und Seite zistert.

Mblargungen:

SchGG. — Schubgebietsgeseth vom 10. September 1900. a. SchGG. — Geset. betreffend die Rechtsberhältnisse der deutschen Schubgediete vom 18. April 1886, 7. Juli 1887, 19. Närz 1888. AGG. — Konsulargerichtsbarkeitsgeseth vom 7. April 1900. a. RGG. — Cefet über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. Ges. — Geseth. BO. — Verordnung. GS. — Preuhische Gesehsammlung. RGBI. — Rechtsgesethatt. BGB. — Bürgerliches Gesehdach. AGewo. — Reichtsgewerbeardnung. pr. — preuhisch. Kol.-Abt. — Kolonialabteilung. Ausw. A. — Auswärtiges Amt.

wollte das Reich die Erwerbung von Rolonien großen taufmännischen Gefellschaften überlassen, denen der Raiser teils durch ausdrückliche Berleihung eines "Schusbriefes", teils totfächlich feinen "Schus"*) gewährte. Infolgedeffen überließ das Reich auch die Verwaltung und Regierung der Schutgebiete nebft allen sonstigen "Befugniffen", Privilegien" usw. den Gesellschaften. Etwa im Jahre 1890 stand fest, daß diese Politik undurchführbar fei. Es wurden daber ftaatliche Beamte und Offiziere bom Reiche entfandt. Die Regierungs- und Militärgewalt wurde nun großenteils vom Reiche ausgeübt.

Dagegen follte die wirtschaftliche Erschließung der Schutgebiete nach wie bor den Kolonialgesellschaften.) ausschließlich überlassen bleiben.2) Um Rapitalfräfte zu diesem Zwede heranzuziehen, verlieh die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes oder ber Reichstanzler felbst in dieser zweiten Beriode der deutschen Kolonialpolitik in sogenannten "Konzessionen" umfangreiche Land- und Berggerechtsame, Gifenbahnerlaubniffe u. a. an die Gefellschaften.

Im einzelnen verwirklichte fich diese Politik wie folgt: Am 27. Februar 1885 wurde der "Gesellschaft für deutsche Kolonisation" ein Raiserlicher Schutzbriefs) für die Gebietserwerbungen Dr. Karl Beters' in Oftafrika erteilt, die diefer auf Grund bon Berträgen mit eingeborenen Sultanen (Ufagara, Nguru, Ufeguba, Utami) gemacht hatte. Der Raifer übernimmt in dem Schupbriefe die "Oberhoheit" über die bezeichneten Gebiete, stellt fie unter seinen Kaiserlicken "Schut" und verleiht der Gesellschaft die Ausübung allet aus den Berträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit. Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft war die heutige Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Diese schloß abermals mit einigen einheimischen Sultanen, sowie auch mit dem Sultan von Sanjibar") Berträge ab, trat jedoch am 20. Robember 1890') ihre daraus folgenden Hoheitsrechte an die Kaiserliche Regierung ab. Jest übernahm das Reich die Berwaltung des Schutgebietes und räumte der Gefellschaft weitgehende Befugnisse, insbesondere Offupationsrechte an herrenlofem Land und an Balbern ein. Durch die Berträge bom 8. August 1891 und 5.Februar 1894") zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Gesellschaft wurden abermals Abanderungen borgenommen, bis endlich durch Bertrag bom 15. Robember 1902°) die Gefellichaft auf fasti") alle ihre friiheren Rechte beraichtete.

²⁾ Daber bie biftorifch geworbenen, rechtlich belanglofen Bezeichnungen: Schutgebiete, Schutgewalt u. a.

^{*)} Aber bie Rolonialgefellichaften bergl. § 8 bes Schichl. bom 19. Marg 1888 und § 11 f. bes heutigen Sch & (I, 26.) b. Stengel, G. 318 ff.

I, 323. 9) Rom 28. April 188. Egl. Näheres 3. B. bei b. Stengel, S. 313 f., 315, sowie Dr. Carl Beters: "Die Gründung von Deutsch-Oftafrila", Berlin, 1906, S. 77 f., I, 582 f.

S. S. 1.

^{*)} VI, 70 f

¹⁶⁾ Ausgenommen find folgende, ber Gefellichaft berbleibenben Aneignungs. rechte: 1) je 4000 ha behufs Ausbehnung ber Plantagen Rifogwe bei Pangani und

Am 27. Mai 1885 wurde ber Neu-Guinea-Kompagnie ein Kaiserlicher Schusbrief11) erteilt, welcher ber Gefellichaft mit Ausnahme ber Rechtspflege die Rechte der Landeshobeit, sowie das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Befit zu nehmen und Bertrage über Grund und Boben mit ben Gingeborenen zu schließen, erteilte. Bon dem aus der Landeshoheit fließenden Berordnungsrecht hat die Kompagnie wiederholt Gebrauch gemocht. 22) Abre Rechte find durch Bertrag bom 7. Oftober 189813) ebenfalls auf das Reich übergegangen.

Für das im Ottober 1885 unter beutiden Schut gestellte Schutgebiet ber Marshall-, Brown- und Providence-Inseln ist zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluitgesellschaft am 21. Januar 1888 ein Bertragt*) geschlossen worden, inhalts bessen die Jaluitgesellschaft die Berwaltungskosten des Schupgebietes übernimmt. Dafür erhielt sie als "ausschließliche Befugnisse und Bribilegien" das Recht, herrenlofes Land in Befit zu nehmen, Berlfischerei zu betreiben und die Guanolager auszubeuten.

In Gudweftafrifa") folog ber Bremer Raufmann F. B. A. Lüderis bon 1883 ab mit eingeborenen Baubtlingen Bertrage, meift als Raufvertrage bezeichnet, ab und übertrug seine daraus folgenden Rechte auf die Deutsche Kolonialgefellschaft für Südwestafrika. Diese leitet ihre Rechte hauptsächlich von diefen Bertragenie) ber, in benen die Sauptlinge ihr bezw. ihrem Rechtsvorganger "Rongeffionen" erteilen. Die fongeffionierten Rechte find in ben ursprünglichen, g. T. fpater wieber aufgehobenen Bertragen, sowie in ber Ronzeffion des Samuel Maharero ausschließlich Gruben- und Minenrechte in ben Gebieten der einzelnen Sauptlinge; in nachträglichen Bertragen bertauften die meisten Bauptlinge ihr gesamtes Gebiet mit allen daran haftenden Rechten, meift mit dem Bufate, daß die Bribatrechte des Bolfes und des Bauptlings fortbefteben.

Das Reich übernahm zum Zwede des Schubes ber Lüberibichen Erwerbungen, indem es jeinerfeits Schutverträge mit den Bauptlingen abichloß,

Musa (Tanga) für die Dauer eines Jahres; 2) je ein 15 km breiter Landstreisen rechts und links von allen im ursprünglichen Schutzgebiete die 1935 zu bauenden Eisenbahnen tunlichst rechtediger Form, je 3 km an der Bahnlinie entlang, mit 3wichenraumen von je 12 km.

¹¹⁾ I. 434; Jusah vom 19. Dezember 1886, I. 430.
12) I. 437 ff. Bergl. auch b. Stengel: Die beutschen Schutzsebiete, 1898, S. 169.
13) KBO. b. 27. März 1899, Bfg. b. Al. b. 1. April 1899 (IV, 50, 91). Der Kompagnie verbleibt das Aneignungsrecht bezüglich 50 000 ha in Kaiser Wilhelmsland und Reupommern.

¹⁴⁾ I. 608.

14) J. 608.

15) Bergl. des Räheren: Heffe, I. S. 76 ff.

16) Die Rechtstitel sind überschäftlich zusammengestellt bei Kohler-Simon, S. 98
f. u. S. 12 f. — Reben einer Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 f. u. S. 12 f. — Reben einer Zession der Diskontageteuschaft vom 4. Augur 1080 sind folgende 8 Verträge zu erwähnen: 1) mit Joseph Frederid von Vethanien v. 1. V. u. 25. VIII. 1883; 2) Viet Halbid d. 19. VIII. u. 23. XI. 1884; 8) Jan Jonsker Afrikaner v. 16. V. 1885; 4) Cornelius Jimartbod v. 19. VI. 1885; 5) Jan Ilizimat v. 4. VIII. 1885 — die beiben Letzen bezeichen sich and das Kaoloseko —; 6) Dermanus van Wyk v. 11. X. 1884, abgeschlossen von Dr. Höhren; 7) Maharero Kathamuaha v. 24., 28. X. 1885; 8) Manasse von Goachanad v. 28. XI. 1885.

über deren Gebiete die "Schutherrlichkeit". In eine unmittelbare Beziehung zu der Kolonialgesellschaft, nach Art der ersten Organisation in Ostafrika und Neu-Guinea, trat das Reich nicht.'') Die Gebiete der Gesellschaft werden gleichwohl in der Denkschrift 1897 als Regierungskonzession bezeichnet. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verkaufte am 12. August (4. u. 8. Dezember) 1893's) das Kaokofeld an die spätere Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft.

Das Gebiet der Rehobother Baftards, die fogenannte Dr. Sopfneriche Ronzeffion - S. 2, Anm. 16; giff. 6 - wurde auf Grund einer zweiten im Jahre 1889 verliehenen Konzession von einem anderen, dem v. Lilienthalschen Syndifat, chenfalls in Anspruch genommen. Dieses Syndifat besaß außerdem neben anderen Rechten eine von dem eingeborenen Kavitän Andreas Lambert am 24. März 1890 an Ingenieur Fled erteilte Konzession im Khauas-Gebiet. Auf Grund dieser Titel gründeten die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrifa und bas Syndifat gemeinsam die Hanseatische Land., Minen- und Handelsgesellschaft. Dieser wurde am 11. August 1893 vom Reichskanzler, bertreten durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, eine "Konzeffion" erteilt. Diefe Regierungstonzeifton verleiht der Gefellichaft, unter ber Boraussegung, daß fie fich im Befige ber Bobinerichen Rongestion bom 11. Oftober 1884 befinde, auf 25 Jahre im Gebiete ber Rehobother Baftarbs und im Rhauas-Gebiete das ausschließliche Necht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien. Die genauere Abgrengung des Gebietes behalt fich die Regierung vor. Zum Zwede des Bergbaues darf die Gefellschaft alle erforderlichen Anlagen und Berkehrseinrichtungen herstellen. Das hierzu erforderliche Land wird ihr von der Regierung, soweit dieser eine Berfügung barüber zusteht, wientgeltlich auf 25 Jahre zu Eigentum verlieben. Soweit Rechte Dritter in Frage kommen, wird die Regierung der Gesellschaft zu deren Enteignung "ihren Beiftand leiften". Die Gesellschaft ist befugt, im Rehobother Gebiet Grundeigentum ju erwerben. — Die Regierung wird bestrebt sein, im Rhauasgebiete Kronland zu schaffen. 10 000 ha hiervon wird fie der Gefellschaft unentgeltlich überlaffen unter der Bedingung,10) daß das Land mit deutschredenden Abkommlingen von Deutschen besiedelt werde, und daß die Gefellichaft fur jedes verfaufte ober verpachtete Stud Land 10% der Rauf- oder Pachtsumme an die Regierung zahle. — Im Falle wiederholter und absichtlicher Berletung ber Bedingungen fonnen die Rechte ber Gefellschaft für verwirft erklärt werden. — Die Ländereien sollen, solange sie unbenutt find und während des ersten Jahres ihrer Benutung, steuerfrei bleiben. Die für den Bergbaubetrieb erforderliche Ginfuhr von Materialien in das Schutgebiet foll 20 Jahre lang sollfrei geschehen können. Bezüglich ihrer

¹⁷⁾ Die Bemühungen, die Gesellschaft zu öffentlichrechtlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltung der Schubtruppe, heranguziehen, schlugen fehl. Kurze Zeit unterhielt die Gesculschaft die Schubtruppe.

¹⁶⁾ Beilage 6 jum Rol.-Bl. 1905. 10) Raheres § 8 ber Rongeffion.

Bergbaurechte foll die Gesellschaft 20 Jahre lang abgabenfrei sein, mit Ausnahme einer höchstens 21/4% betragenden Hörderungsabgabe im Rehobother, und einer solchen bon höchstens 2 bezw. 1% im Rhauas-Gebiet.

Die Denkschriften von 1897 und 1905 führen aus, daß die Unmöglichkeit, deutsches Kapital für die Erschließung des südwestafrikanischen Schutzebietes zu interessieren, sowie den Reichstag zur Bewilligung auch nur der notwendigsten Ausgaben für diesen Zwed zu bestimmen, im Jahre 1892 eine ernste Gesahr für die Aufrechterhaltung der deutschen Herschaft insbesondere im Rorden des Schutzebietes herbeigesührt habe. Angesichts dieser Zwangslage erteilte die Kolonialabteilung den deutschen Bertretern einer zu bildenden englischen Gesessschaft, der South West Africa Company Limited, in dem zwischen Sereround Ovamboland belegenen Gebiet eine ungemein weitgehende Konzession, die Damaralandkonzession. Sie wurde am 12. September 1892 verliehen, und am 15. September 1892 wurde im Kolonialblatt bekannt gemacht, daß das dezeichnete Gebiet nach erfolgter Genehmigung des Kaisers unter den Schutz des Reiches gestellt sei.

Die Damaralandkongession20) begreift gunachst in fich das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien ufm., in einem zwei Breiten- und brei Langengrade umfaffenden Gebiete nördlich und öftlich bon den Gebietsteilen ber beutichen Rolonialgefellichaft für Gudweftafrifa. Die zum Bergbau erforderlichen Anlagen und Berkehrseinrichtungen darf bie Company herstellen und die hierzu nötigen Waschinen usw. 20 Jahre lang zollfrei einführen. Abgesehen von einer 2 bezw. 1% betragenden Abgobe sollen der Bergbaubetrieb und die damit in Berbindung stehenden Unternehmungen 20 Jahre lang steuerfrei sein. — In dem genannten Gebiete werden der Gefellschaft ferner 18 000 akm Grund und Boden zu ausschliehlichem Stgentum unentgeltlich überlaffen, soweit diese Fläche Eigentum ber Regierung ift, ihrer Berfügung untersteht oder am 12. September 1892 herrenlos ift. Die Aufluchung und Berwertung des Landes, die Gründung von Städten und Dörfern, fteht der Company frei. Das Gebiet foll, jo lange es nicht nupbar gemacht ist, und noch 5 Jahre seit der ersten Benutung steuerfrei sein. Rach 30 Jahren garantiert die Company einen jährlichen Steuerminimalertrag von 20 000 Mark. Endlich hatte die Company das ausschließliche Recht, im nördlichen Teile Gudwestafrifas Gifenbahnen zu bauen. Der Gefellichaft blieb das Rudtrittsrecht, sowie das Recht der Ubertragung ihrer Befugniffe gang oder teilweise, borbehalten.

Diefer Kongession wurden ergänzende, erläuternde und abändernde Bestimmungen, meist in Bertragsform (pater zugefligt.22)

²⁰⁾ VI, 54. Bergl. Deffe, II, S. 224 ff. 21) S. Brotofoll, bett. die Ausführung der Damaralandkonzesston, b. 14. XI. 1892 (VI, 54); ferner: Bereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Ausw. Amtes und der Company d. 11. X. 1898 (getrährt das ausschließliche Recht auf Sewinnung don Mineralien im Cvamboland, abgedruck de Heffe, II, 293 f.), wodurch insbesondere die Eisenbasnbaurechte geändert wurden.